

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 17. Dezember 2002

Teil II

463. Verordnung: Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung

463. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Entgeltrichtlinienverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002, wird verordnet:

Die Entgeltrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 924/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. II 490/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Betrag „2 280 S (165,69 Euro)“ durch den Betrag „170,4 €“, in § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b der Betrag „2 832 S (205,81 Euro)“ durch den Betrag „211,2 €“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die sich hieraus gegenüber dem Vorjahr ergebenden geänderten Sätze im Bundesgesetzblatt kundzumachen, wobei die nach dem ersten Satz ermittelten Beträge auf durch zwölf teilbare volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden sind.“

3. In § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 463/2002 treten mit 1. April 2002 in Kraft.“

Bartenstein